

Gemeinde Nellingen
Alb-Donau-Kreis

**Satzung über die Benutzung des Kindergartens
und über die Erhebung von Benutzungsgebühren
vom 17.11.2008**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581, S. 698) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. S.206) hat der Gemeinderat Nellingen am 17. November 2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 2

Aufnahme

1. In die Einrichtung werden in der Gemeinde wohnende Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, haben ebenfalls einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Analog zu Satz 1 können Kinder, die nicht in der Gemeinde wohnen, aufgenommen werden, falls über das gesamte Kindergartenjahr hinweg Kapazitäten frei sind und mit der Wohnsitzgemeinde eine Vereinbarung für die Übernahme des Abmangelbetrages für den Kindergartenplatz geschlossen worden ist.
2. Kinder können ab einem Alter von zwei Jahren und neun Monaten in den Kindergarten aufgenommen werden, wenn sie von der Kindergartenleitung als kindergartenfähig beurteilt werden.
3. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
4. Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gilt für die Benutzung des Kindergartens die jeweils gültige Kindergartenordnung der Gemeinde Nellingen.
5. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.
6. Bezüglich der Aufnahme des Kindes nach Unterzeichnung des Anmeldebogens und der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung wird auf die Regelungen in der jeweils gültigen Kindergartenordnung der Gemeinde Nellingen verwiesen.

§ 3 Abmeldung / Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich gegenüber dem Träger der Einrichtung zu erklären.
2. Sonderregelung Aufnahme Schule:
Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
Soll der Besuch der Einrichtung vorzeitig beendet werden, kann eine Kündigung nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist bis spätestens 30. April dieses Jahres erfolgen.

Dies gilt nicht für Familien, die aus der Gemeinde wegziehen.
3. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag nach einer vorangehenden Mahnung fristlos kündigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Satzung bzw. der Kindergartenordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet haben,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 4 Besuch der Einrichtung

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. eines Jahres.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleiterin zu benachrichtigen.
4. Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens eine halbe Stunde nach Öffnung der Einrichtung, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich zum Ende der Öffnungszeiten abzuholen.

Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5 Anmeldung / Betriebsform

1. Es werden folgende Betriebsformen der gemeindlichen Kindergartengruppen angeboten:
 - 1.1. Regelkindergarten mit 2 Kindergartengruppen (hiervon 1 Gruppe mit flexiblen Öffnungszeiten)
 - 1.2. Halbtagsgruppe mit 1 Kindergartengruppe
 - 1.3. Kleingruppe mit 1 Kindergartengruppe
2. Der Kindergarten ist im Regelkindergarten und der Kleingruppe montags bis freitags jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags jeweils von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.
3. Der Kindergarten in der Halbtagsgruppe ist montags bis freitags jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.
4. Für insgesamt 15 Kindergartenplätze bietet der Träger flexible Öffnungszeiten für Kinder an. Diese können als Kernzeitbetreuung, erweiterte Betreuung oder verlängerte Vormittagsbetreuung ausgestaltet werden. Einzelheiten werden zu Beginn des Kindergartenjahres durch die Kindergartenleitung bekanntgegeben.

5. Bei Anerkennung eines besonderen Härtefalles kann zugelassen werden, dass ein Kind, das den Kindergarten eigentlich nur vormittags besuchen dürfte, diesen auch nachmittags besuchen kann. Ob ein Härtefall vorliegt, hat vorab im jeweiligen Einzelfall der Träger zu entscheiden.
6. Anmeldungen zur Halbtagsgruppe sind nur Kindern im Alter von 2 Jahren und neun Monaten bis 3 Jahren und neun Monaten vorbehalten. Ältere Kinder können nur in den Regelkindergarten oder die Kleingruppe angemeldet werden. Auf Wunsch der Eltern und unter Voraussetzung der entsprechenden Reife des Kindes, können Kinder im Alter von 2 Jahren und neun Monaten bis 3 Jahren und neun Monaten auch in den Regelkindergarten oder die Kleingruppe angemeldet werden.
7. Anmeldungen gelten grundsätzlich für ein ganzes Kindergartenjahr (ab 01.09.), bzw. bis zum Ende eines Kindergartenjahres (31.08.).

§ 6

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 7

Kindergartengebühr

1. Für den Besuch der Einrichtung wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie ist stets für den vollen Monat bis zum Ausscheiden des Kindes zu bezahlen. Angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.

Die Kindergartengebühr ist jeweils am 01. des Monats zahlungsfällig.

2. Monatliche Gebühr

- 2.1. Für Kinder, die eine Regelgruppe bzw. die Kleingruppe (ganztägig) besuchen, beträgt die Benutzungsgebühr **ab 01.01.2009:**

Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Kinder im Kindergarten	Benutzungsgebühr für das	
		1. Kind	2. Kind
1	1	77,00 €	
2	1	77,00 €	
2	2	77,00 €	47,00 €
3	1	71,50 €	
3	2	71,50 €	47,00 €
4	1	55,50 €	
4	2	55,50 €	32,00 €
5 u. mehr Kinder	1	50,00 €	
5 u. mehr Kinder	2	50,00 €	30,-- €

2.2. Für Kinder, die die Halbtagsgruppe des Kindergartens besuchen, beträgt die Benutzungsgebühr **ab 01.01.2009:**

Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Kinder im Kindergarten	Benutzungsgebühr für das	
		1. Kind	2. Kind
1	1	53,50 €	
2	1	53,50 €	
2	2	53,50 €	36,00 €
3	1	52,00 €	
3	2	52,00 €	36,00 €
4	1	41,00 €	
4	2	41,00 €	23,70 €
5 u. mehr Kinder	1	37,50 €	
5 u. mehr Kinder	2	37,50 €	21,50 €

2.3. Wird das Leistungsangebot des Kindergartens für flexible Öffnungszeiten in Anspruch genommen, erhöht sich der Elternbeitrag für die Kinder nach Nummer 2.1. oder 2.2. um folgenden Zuschlag:

ab 01.01.2009:

für das 1. Kind einer Familie im Kindergarten	um	17,00 €
für das 2. Kind einer Familie im Kindergarten	um	11,50 €
bei Alleinerziehenden	um	9,20 €

3. Für das Dritte und jedes weitere Kind einer Familie im Kindergarten wird keine Gebühr erhoben.
4. Die Kindergartengebühr wird für ein Kindergartenjahr mit 12 Monatsbeiträgen erhoben.
5. Besuchen zwei oder mehr Kinder den Kindergarten, gilt das älteste Kind jeweils als 1. Kind, das zweitälteste Kind als 2. Kind usw.
6. Werden die für die angemeldete Betriebsform geltenden Besuchszeiten mehrfach überschritten, kann, auf der Grundlage der von der Kindergartenleitung gemeldeten Zeiten, für jede angefangene Viertelstunde eine Gebühr von 3,- € pro Kind erhoben werden.
7. Bei Abmeldung eines Kindes ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
8. Die Gebühr ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
9. Maßgebend für die Gebührenerhebung ist die Anmeldung des Kindes in eine der möglichen Betriebsformen. Wird das Kind im Regelkindergarten oder in der Kleingruppe angemeldet, aber nur vormittags gebracht, ist dies für die Beitragsabrechnung unerheblich.
10. Die Kindergartengebühr beträgt für künftige Schulkinder, die nach Beginn des Kindergartenjahres (01.09. eines Jahres) bis zum Beginn des Schuljahres noch den Kindergarten besuchen einmalig 50 €. Eine zeitliche Aufteilung entfällt. Über die Aufnahme entscheidet die Kindergartenleitung auf der Grundlage der verfügbaren Kindergartenplätze.

§ 8 Gebührenschildner

1. Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder.
2. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 9 Versicherung

1. Die Kinder sind gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sollen die Kinder nicht dem Kindergarten besuchen.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) oder sonstigen meldepflichtigen Krankheiten muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 11 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies entfällt bei Kindern im Schulalter.

§ 12 Gruppengröße

Die Gruppengröße kann bei kurzfristigem Bedarf vom Träger der Einrichtung nach Vorberatung im Schul- und Kindergartenausschuss abweichend von der Regelzahl festgelegt werden.

§ 13 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 14 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindergärten und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 04.07.2005 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nellingen, den 27.11.2008

Franko Kopp
Bürgermeister